



Aarau, 7. Dezember 2009  
GV 2006 - 2009 /461

## **Bericht und Antrag an den Einwohnerrat**

### **Teilrevision Personalreglement, bezahlter Urlaub für die Betreuung kranker Kinder**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit einigen konkreten Fällen und auf Antrag der Personalverbände wurde die unterschiedliche Regelung der Urlaubsgenehmigung für die Betreuung kranker Kinder im Obligationenrecht und im Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau vom 14. September 1998 diskutiert.

#### **1. Heutige Regelung**

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zuhause bleiben muss, um ihr/sein krankes Kind zu pflegen, stellt sich die Frage, ob und wie lange die Stadt als Arbeitgeberin den Lohn der bei ihr angestellten Mutter oder des bei ihr angestellten Vaters zu bezahlen habe.

Im Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau vom 14. September 1998 (PR) ist diese Frage nicht geregelt. Es ist folglich in solchen Fällen kein bezahlter Urlaub gewährt worden.

Das private Arbeitsrecht enthält für diesen Fall eine Regelung in Art. 324a Abs. 1 OR:

*"...Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie... Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht... für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten...".*

In der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) steht bezüglich Art. 36 Abs. 3 ArG:

*"Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen frei zu geben."*

Gemäss dem Expertenbericht vom 12.11.2001 von Dr. Michael Merker, Binder Rechtsanwälte, Baden, ist für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse das Arbeitsgesetz nur bezüglich Gesundheitsschutz anwendbar. Im vorliegenden Fall gilt somit nur das PR.

Im PR wird das OR nicht als subsidiäres Recht, für den Fall, dass im PR etwas nicht geregelt wäre, bezeichnet. Dass in § 18 PR (Kündigungsschutz) ein Verweis auf Art. 336 ff. OR (Kündigungsrecht) aufgenommen worden ist, zeigt, dass eine allgemeine Subsidiarität nicht gewollt gewesen ist, sondern dass im Einzelfall auf eine entsprechende Regelung im OR verwiesen wird.

## **2. Probleme in der Praxis**

Da bei der Stadt Aarau sowohl Mitarbeiter/-innen nach PR (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) als auch nach OR angestellt sind, ergibt sich ein Unterschied, indem in einem Fall kein bezahlter Urlaub für die Betreuung eines kranken Kindes zu gewähren ist, in einem anderen Fall indes schon. Der Stadtrat ist der Meinung, dass diese unbefriedigende Situation zu beheben ist, und dass im PR eine entsprechende Regelung aufzunehmen ist.

In einigen Verwaltungen wird die Häufigkeit eines solchen Betreuungsurlaubes eingeschränkt, z. B. "bis zu insgesamt 5 Tagen im Jahr" (Regelung des Kantons Aargau). Dies würde jedoch der Vorschrift des ArG nicht entsprechen, denn man kann den Kindern (wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) die Häufigkeit von Krankheiten nicht vorschreiben. Nach Ansicht des Stadtrates sollte die gleiche Lösung wie im ArG gelten, um nicht wieder ein Unterschied zu den OR-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen zu schaffen.

## **3. Ergänzung von § 52 Abs. 1 lit. h: Gewährung eines bezahlten Urlaubes bis zu 3 Tagen zur Organisation der Betreuung kranker Kinder**

Der Stadtrat unterbreitet dem Einwohnerrat den Vorschlag, eine Bestimmung über einen bezahlten Urlaub von bis zu 3 Tagen zur Organisation der Betreuung kranker Kinder ins PR aufzunehmen. Damit würde die unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit PR-Anstellungsverfügungen und solchen mit OR-Verträgen eliminiert. Aus Gleichheitsgründen gilt die Regelung sowohl für weibliche wie für männliche Angestellte.

**Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt****Antrag:**

Das Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau (PR) vom 14. September 1998 sei wie folgt zu ergänzen:

1. "§ 52

1. ...

h) bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis für Mitarbeiter/-innen mit Familienpflichten zur Organisation der Betreuung kranker Kinder. "

2. "§ 59<sup>quater</sup>:

Die Ergänzung von § 52 Abs. 1 lit. h tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft. "

Mit freundlichen Grüssen

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtammann                      Der Stadtschreiber  
Dr. Marcel Guignard      Dr. Martin Gossweiler

**Verzeichnis der aufliegenden Akten:**

- Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau (PR) vom 14. September 1998, Stand 3. April 2008.
- Überprüfung Entwurf Arbeitszeitverordnung, Dr. Michael Merker, Binder Rechtsanwälte, vom 12. November 2001.